



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 22.07.2019

### Klimanotstand?

Am 04.12.2018 präsentierte der Club of Rome vor dem Europäischen Parlament seinen „Climate Emergency Plan“, in dem zehn hochpriorisierte Maßnahmen zur Begrenzung der globalen Erwärmung zusammengefasst sind. Diese Vorgaben werden durch unterschiedliche Bewegungen aufgegriffen bzw. überlappen sich:

- Am 05.12.2016 hatte bereits die Stadt Darebin in Melbourne, Australien, den ersten „climate emergency“ erklärt. Diesem folgte im August 2017 der „Darebin Climate Emergency Plan“ (<http://www.darebin.vic.gov.au/-/media/cityofdarebin/Files/Darebin-Living/CaringfortheEnvironment/EnergyandClimate/ClimateChange/DarebinClimateEmergencyPlanSummary-Dec-2018.ashx?la=en>).
- Als Klimastreikerin fand dann Greta Thunberg ab November 2018 Nachahmer, zunächst in Schweden, wo sich bald Schülerinnen und Schüler vor den Rathäusern von rund hundert schwedischen Kommunen unter dem Titel „Fridays for Future“ (fff) ihrem Protest anschlossen, später in anderen Staaten, unter anderem in Australien, Belgien, Frankreich, Finnland und Dänemark. Greta Thunberg bekannte sich auf dem Treffen der Weltelite aus Politik und Wirtschaft in Davos im Februar 2019 dazu, eine Panik, also eine Hysterie erzeugen zu wollen: „I don't want you to be hopeful, I want you to panic. I want you to feel the fear I feel every day and then I want you to act.“ (<https://www.youtube.com/watch?v=ggKPH746dyw>)
- Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sieht bei den fff-Protessen wiederum Russland am Werk: „Diese hybride Kriegsführung im Internet ist sehr schwer zu erkennen, weil sie plötzlich Bewegungen haben, von denen sie gedacht haben, dass die nie auftreten – die immer ansetzen an einem Manko. In Deutschland protestieren jetzt die Kinder für Klimaschutz. Das ist ein wirklich wichtiges Anliegen. Aber dass plötzlich alle deutschen Kinder – nach Jahren ohne sozusagen jeden äußeren Einfluss – auf die Idee kommen, dass man diesen Protest machen muss, das kann man sich auch nicht vorstellen. Also Kampagnen können heute übers Internet viel einfacher gemacht werden und wir haben andere Kampagnen, ich will da nicht ins Detail gehen. Und wir haben auch andere Gruppen, ich will da durchaus Steve Bannon nennen, die nicht das europäische Modell im Sinn haben. Und dagegen müssen wir uns gemeinsam wehren.“ (Min. 41:30 Münchner Sicherheitskonferenz – Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 16.02.2019, <https://www.youtube.com/watch?v=77ldCeytas0>)

Seit Frühjahr 2019 gehen nun politische Parteien oder fff oder Privatpersonen in die in die Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte und versuchen mit ihren Argumenten die Räte dahin gehend zu bewegen, dass diese einen Beschluss fassen, eine Politik zu priorisieren, welche aus deren Sicht dazu beitragen soll, die Erderwärmung zu reduzieren. Dies begann in Deutschland am 02.05.2019 – paradoxerweise drei Tage vor Rekordschneefällen bis ins Flachland (<https://www.bazonline.ch/panorama/vermishtes/gruene-baeume-weiss-gepudert-schneemenge-bricht-rekorde/story/28980639>) – im wohlhabenden und an der Grenze zur Schweiz gelegenen Konstanz und setzt sich seither in diversen Rathäusern unter dem Stichwort „Klimanotstand“ fort. Hierbei wird ganz gezielt der Notstands begriff zur Anwendung gebracht, der wie folgt charakterisiert ist:

- Notstand im verfassungsrechtlichen Sinne ist eine gefährliche Situation, die durch schnelles Handeln bereinigt werden muss.
- Notstand ist der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

- Notstand bedeutet normalsprachlich: Regeln gelten nicht mehr, anstelle der bisherigen Regeln kommen neue Regeln oder ein nicht regelkonformes Handeln.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Klimapolitische Verpflichtungen:
  - 1.1 Welche klimapolitischen Verpflichtungen ist Bayern bezogen auf den Klimaschutz eingegangen (bitte für die jüngste Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufschlüsseln)?
  - 1.2 Welchen der in 1.1 abgefragten klimapolitischen Verpflichtungen ist Bayern bisher nicht nachgekommen (bitte für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufschlüsseln)?
  - 1.3 Gibt es gegenwärtig Anzeichen dafür, dass Bayern den in 1.1 abgefragten gegenwärtig oder zukünftig zu erfüllenden klimapolitischen Verpflichtungen nicht nachkommen kann/wird (bitte begründen)?
2. Rechtsgrundlagen:
  - 2.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage kann eine Gemeinde oder eine Stadt in Bayern den „Notstand“ wirksam ausrufen?
  - 2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage kann in Bayern eine Gemeinde in Bayern den „Klimanotstand“ wirksam ausrufen?
  - 2.3 Wie ist der Begriff „Klimanotstand“ im deutschen Rechtssystem definiert?
3. „Notstand“ (1):
  - 3.1 Welche (Sonder-)Rechte erhält eine Stadt/Gemeinde durch die Ausrufung eines „Klimanotstands“?
  - 3.2 Welche Hilfen übergeordneter Gliederungen können Städte/Gemeinden bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ in Anspruch nehmen?
  - 3.3 Welche Hilfen bietet die Staatsregierung den Städten/Gemeinden im „Klimanotstand“ zur der Abwendung der durch die Stadt/Gemeinde identifizierten „akuten Gefahr“ an?
4. „Notstand“ (2):
  - 4.1 Inwieweit wird bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ die bei einem „Notstand“ immer vorhandene Außerkraftsetzung bestehender Regeln umgesetzt?
  - 4.2 Inwieweit werden bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ die nach 4.1 außer Kraft gesetzten bestehenden Regeln durch neue Regeln ersetzt?
  - 4.3 Welches sind die durch die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht bei Ausrufung eines „Klimanotstands“ festgestellten Regeln, die – wie in 4.1 abgefragt – aufgehoben wurden und die – wie in 4.2 abgefragt – durch diesen „Notstand“ neu eingesetzt wurden?
5. Bewertung:
  - 5.1 Wenn die Anfragen aus 2 bis 4 ergaben, dass es für Gemeinden keine Rechtsgrundlage für die Ausrufung eines „Notstands“ in Bezug auf das Klima gibt oder dass es den Zustand „Klimanotstand“ im deutschen Rechtssystem nicht gibt, welche Maßnahmen stehen der Staatsregierung als Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung, um gegen derartige rechtsgrundlose Gemeinderatsbeschlüsse vorzugehen (bitte für diese Gemeinden/Städte die Gründe für das Einleiten einer Rechtsaufsicht oder das Unterlassen des Einleitens einer Rechtsaufsicht ausführen)?
  - 5.2 Wenn die Anfragen aus 2 bis 4 ergaben, dass es für Gemeinden eine Rechtsgrundlage gibt, z.B. mithilfe der Ausrufung eines „Klimanotstands“ klimaschonende Maßnahmen zu priorisieren, hierfür jedoch keinerlei bestehende Regeln außer Kraft gesetzt werden müssen/dürfen, welche Maßnahmen der Rechtsaufsicht leitet die Staatsregierung gegen Gemeinderatsbeschlüsse ein, die in diesem Fall den Begriff „Notstand“ völlig unzutreffend verwenden/anwenden?
  - 5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die im Fall 5.2 dann den per Beschluss in die Welt gesetzten „Klimanotstand“ als symbolische Maßnahme kommunaler Selbstverwaltung – vgl. Drs. NRW 17/6763 vom 02.07.2019 – bzw. inhaltsidentisch, aber mit anderen Worten „Fake News“ über einen bestehenden „Notstand“?

6. Maßnahmen:
  - 6.1 Welche Maßnahmen sind der Staatsregierung bekannt, die die Städte und Gemeinden, welche bisher den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, beschlossen haben?
  - 6.2 Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in welchem eine Stadt oder Gemeinde zur Abhilfe des Klimanotstands einschneidende Maßnahmen bei sich selbst beschlossen hat, wie z. B. Beendigung der Beheizung der städtischen Bäder oder Sporthallen, Beendigung der Ausgabe von Fleisch in städtischen Kantinen, Stilllegung der städtischen Klimaanlage im Sommer, Deckelung der Raumtemperatur im Winter auf maximal 16 Grad, Abschaffung aller Dienstfahrzeuge, Abschaffung der Pkw-Parkplätze nahe des Arbeitsplatzes von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, Verbot aller Flugreisen durch Mandatsträger etc.?
7. Analoge Anwendbarkeit:
  - 7.1 Erkennt die Staatsregierung, im Fall, dass die Staatsregierung keinerlei rechtliche Gründe erkennen kann, die es einem Gemeinderat/Stadtrat verbieten würden, den „Klimanotstand“ auszurufen, eine Rechtsgrundlage, die dagegen spricht, dieses Grundkonzept, welches bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ per Beschluss in einem Kommunalparlament wirksam wurde, auch auf andere Themen anzuwenden?
  - 7.2 Welche Rechtsgrundlagen könnten nach Kenntnis der Staatsregierung einen Stadtrat oder einen Gemeinderat daran hindern einen „Flüchtlingsnotstand“ auszurufen und auf dessen Basis die gesamte Verwaltung darauf auszurichten, den „Anstieg der Flüchtlinge aufgrund der von Menschen gemachten Fluchtursachen“ auf maximal 2 Prozent der Gemeindebevölkerung zu begrenzen?
8. Ist das Erzeugen von Hysterien oder das Befeuern von Hysterien z.B. durch Unterwerfung der Vorgabe von Frau Thunberg „I want you to panic“ nach Ansicht der Staatsregierung als oberster Aufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden ein legitimes Instrument innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches nach z. B. Art. 57 bis 59 Bayerische Gemeindeordnung?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 14.08.2019

1. **Klimapolitische Verpflichtungen:**
  - 1.1 **Welche klimapolitischen Verpflichtungen ist Bayern bezogen auf den Klimaschutz eingegangen (bitte für die jüngste Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufschlüsseln)?**
  - 1.2 **Welchen der in 1.1 abgefragten klimapolitischen Verpflichtungen ist Bayern bisher nicht nachgekommen (bitte für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufschlüsseln)?**
  - 1.3 **Gibt es gegenwärtig Anzeichen dafür, dass Bayern den in 1.1 abgefragten gegenwärtig oder zukünftig zu erfüllenden klimapolitischen Verpflichtungen nicht nachkommen kann/wird (bitte begründen)?**

Auf freiwilliger Basis hat sich die Staatsregierung zur Unterstützung der Verpflichtungen der Europäischen Union und der Bundesregierung Klimaschutzziele gesetzt.

Bis 2020 soll der jährliche Ausstoß energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich unter 6 Tonnen pro Einwohner sinken; bis 2030 sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen auf unter 5 Tonnen pro Einwohner sinken. Zudem soll Bayern das erste klimaneutrale Bundesland werden.

**2. Rechtsgrundlagen:****2.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage kann eine Gemeinde oder eine Stadt in Bayern den „Notstand“ wirksam ausrufen?**

Die Befassungskompetenz der Gemeinden beschränkt sich grundsätzlich auf örtliche Angelegenheiten (Allzuständigkeit der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz [GG] und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung [BV]). Einen örtlichen Bezug nimmt das Bundesverfassungsgericht auch an, wenn sich eine Angelegenheit auf die Erledigung gemeindlicher Aufgaben ortsbezogen auswirken kann (BVerfGE 79, 127, 151). Zulässig sind in diesem Zusammenhang auch gemeindliche Appelle oder Resolutionen an den zuständigen Aufgabenträger. Ein örtlicher Bezug ist demnach nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil gleichzeitig auch staatliche oder internationale Belange berührt sind.

Der Begriff „(Klima-)Notstand“ ist kein rechtlich definierter oder fassbarer Begriff. Beschlüsse zur Ausrufung des sog. Klimanotstandes haben im Wesentlichen politisch-symbolische Bedeutung mit Appellcharakter. Soweit mit solchen Beschlüssen eigene kommunale Aktivitäten im Klimaschutz angestoßen werden sollen, etwa die energetische Sanierung kommunaler Gebäude oder die Erarbeitung eigener kommunaler Handlungskonzepte, sind örtliche Angelegenheiten betroffen. Im Übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse kommunaler Gremien nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

**2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage kann in Bayern eine Gemeinde in Bayern den „Klimanotstand“ wirksam ausrufen?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

**2.3 Wie ist der Begriff „Klimanotstand“ im deutschen Rechtssystem definiert?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

**3. „Notstand“ (1):****3.1 Welche (Sonder-)Rechte erhält eine Stadt/Gemeinde durch die Ausrufung eines „Klimanotstands“?**

Durch Ausrufung eines „Klimanotstands“ erwachsen einer Gemeinde keine (besonderen) Rechte. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

**3.2 Welche Hilfen übergeordneter Gliederungen können Städte/Gemeinden bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ in Anspruch nehmen?****3.3 Welche Hilfen bietet die Staatsregierung den Städten/Gemeinden im „Klimanotstand“ zur der Abwendung der durch die Stadt/Gemeinde identifizierten „akuten Gefahr“ an?**

Die Staatsregierung gewährt keine (finanziellen) Hilfen, die an die Ausrufung des „Klimanotstands“ durch die Gemeinden/Städte geknüpft wären.

**4. „Notstand“ (2):**

- 4.1 Inwieweit wird bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ die bei einem „Notstand“ immer vorhandene Außerkraftsetzung bestehender Regeln umgesetzt?**
- 4.2 Inwieweit werden bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ die nach 4.1 außer Kraft gesetzten bestehenden Regeln durch neue Regeln ersetzt?**
- 4.3 Welches sind die durch die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht bei Ausrufung eines „Klimanotstands“ festgestellten Regeln, die – wie in 4.1 abgefragt – aufgehoben wurden und die – wie in 4.2 abgefragt – durch diesen „Notstand“ neu eingesetzt wurden?**

Durch die Ausrufung eines „Klimanotstandes“ werden keine bestehenden Regelungen außer Kraft gesetzt oder durch neue Regelungen ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

**5. Bewertung:**

- 5.1 Wenn die Anfragen aus 2 bis 4 ergaben, dass es für Gemeinden keine Rechtsgrundlage für die Ausrufung eines „Notstands“ in Bezug auf das Klima gibt oder dass es den Zustand „Klimanotstand“ im deutschen Rechtssystem nicht gibt, welche Maßnahmen stehen der Staatsregierung als Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung, um gegen derartige rechtsgrundlose Gemeinderatsbeschlüsse vorzugehen (bitte für diese Gemeinden/Städte die Gründe für das Einleiten einer Rechtsaufsicht oder das Unterlassen des Einleitens einer Rechtsaufsicht ausführen)?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

- 5.2 Wenn die Anfragen aus 2 bis 4 ergaben, dass es für Gemeinden eine Rechtsgrundlage gibt, z. B. mithilfe der Ausrufung eines „Klimanotstands“ klimaschonende Maßnahmen zu priorisieren, hierfür jedoch keinerlei bestehende Regeln außer Kraft gesetzt werden müssen/dürfen, welche Maßnahmen der Rechtsaufsicht leitet die Staatsregierung gegen Gemeinderatsbeschlüsse ein, die in diesem Fall den Begriff „Notstand“ völlig unzutreffend verwenden/anwenden?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

- 5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die im Fall 5.2 dann den per Beschluss in die Welt gesetzten ‚„Klimanotstand‘ als symbolische Maßnahme kommunaler Selbstverwaltung‘ – vgl. Drs. NRW 17/6763 vom 02.07.2019 – bzw. inhaltsidentisch, aber mit anderen Worten „Fake News“ über einen bestehenden „Notstand“?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

In der Drs. NRW 17/6763 wird der Begriff „Notstand“ (im Gegensatz zum „Klimanotstand“) seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht verwendet.

**6. Maßnahmen:**

- 6.1 Welche Maßnahmen sind der Staatsregierung bekannt, die die Städte und Gemeinden, welche bisher den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, beschlossen haben?**

Ausweislich der Pressemitteilungen soll die Stadt Erlangen eine externe Studie zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen in Auftrag gegeben haben. Konkrete Maßnahmen in den Gemeinden Wörthsee, Zorneding und Poing wurden offenbar noch nicht beschlossen (Stand 08.08.2019).

- 6.2 Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in welchem eine Stadt oder Gemeinde zur Abhilfe des Klimanotstands einschneidende Maßnahmen bei sich selbst beschlossen hat, wie z. B. Beendigung der Beheizung der städtischen Bäder oder Sporthallen, Beendigung der Ausgabe von Fleisch in städtischen Kantinen, Stilllegung der städtischen Klimaanlage im Sommer, Deckelung der Raumtemperatur im Winter auf maximal 16 Grad, Abschaffung aller Dienstfahrzeuge, Abschaffung der Pkw-Parkplätze nahe des Arbeitsplatzes von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, Verbot aller Flugreisen durch Mandatsträger etc.?**

Derartige Fälle in Bayern sind der Staatsregierung nicht bekannt.

**7. Analoge Anwendbarkeit:**

- 7.1 Erkennt die Staatsregierung, im Fall, dass die Staatsregierung keinerlei rechtliche Gründe erkennen kann, die es einem Gemeinderat/Stadtrat verbieten würden, den „Klimanotstand“ auszurufen, eine Rechtsgrundlage, die dagegen spricht, dieses Grundkonzept, welches bei der Ausrufung eines „Klimanotstands“ per Beschluss in einem Kommunalparlament wirksam wurde, auch auf andere Themen anzuwenden?**

Die Rechtmäßigkeit kommunaler Beschlüsse kann nur jeweils anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

- 7.2 Welche Rechtsgrundlagen könnten nach Kenntnis der Staatsregierung einen Stadtrat oder einen Gemeinderat daran hindern einen „Flüchtlingsnotstand“ auszurufen und auf dessen Basis die gesamte Verwaltung darauf auszurichten, den „Anstieg der Flüchtlinge aufgrund der von Menschen gemachten Fluchtursachen“ auf maximal 2 Prozent der Gemeindebevölkerung zu begrenzen?**

Auf die Antwort zu Frage 7.1 wird verwiesen.

- 8. Ist das Erzeugen von Hysterien oder das Befeuern von Hysterien z. B. durch Unterwerfung der Vorgabe von Frau Thunberg „I want you to panic“ nach Ansicht der Staatsregierung als oberster Aufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden ein legitimes Instrument innerhalb des eigenen Wirkungskreises nach z. B. Art. 57 bis 59 Bayerische Gemeindeordnung?**

Die Staatsregierung beurteilt kommunales Handeln allein auf der Grundlage von Recht und Gesetz.